

**Zweite Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule“  
Vom 16. Juni 2016**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung für die Kreismusikschule

Die Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 4), geändert durch die Satzung vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 4. Jahrgang, Nr. 7 vom 20. Juli 2011, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) wird nur Unterricht in Kursfächern angeboten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Findet der Unterricht im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4) statt, so gilt die Regelung über die Kursfächer entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie können insbesondere nicht per einfacher E-Mail gestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. Es wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 benutzen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule. § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der Satz „Die Kreismusikschule kann die Benutzung insbesondere dann beenden, wenn die Leistungen des Schülers ungenügend sind oder er mehrfach unentschuldig dem Unterricht fernbleibt.“ eingefügt. Die Angabe „§ 7 Absatz 2“ im folgenden Satz wird durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt. Am Ende des Absatzes werden folgende Sätze angefügt: „Die Abmeldung durch den Schüler bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Kreismusikschule.“

§ 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Gebühr ist bis zum jeweiligen Ende der Benutzungsdauer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler dem angebotenen Unterricht fernbleibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Schulen, die die Kreismusikschule nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 benutzen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 4 Absatz 2 Nr. 2, 7 und 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Nr. 2, §§ 7 und 11“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

## § 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung für die Kreismusikschule in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Zwickau, 16. Juni 2016

Dr. C. Scheurer  
Landrat